

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 49 (1965)

Artikel: Die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848
Autor: Segesser, Jürg
Kapitel: 1: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit will die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur Bundesverfassung im Jahr 1848 beleuchten. Dieses Jahr 1848 hebt sich deutlich aus der Zeit der Bemühungen um eine Revision des Bundesvertrags von 1815 heraus. Im November des Vorjahres hatten die Wafften die Frage zugunsten der Zwölfermehrheit in der Tagsatzung entschieden. So stellte sich 1848 zu Beginn des Jahres nicht mehr die Frage, ob der alte Bundesvertrag überhaupt revidiert werden, sondern wie der neue Bund gestaltet sein solle. Die Bundesrevision wurde zur wichtigsten eidgenössischen Angelegenheit und beschäftigte Behörden, Bürger und Zeitungen während mehrerer Monate. Nach den kantonalen Abstimmungen und der Annahmeerklärung der Tagsatzung vom 12. September begann allerdings das Interesse für die neue Bundesverfassung zu erlahmen, und die Wahlen in die eidgenössischen Räte wurden fast durchwegs vom kantonalen Gesichtspunkt aus getroffen.

Das Jahr 1848 bildet für die Schweiz den entscheidenden Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat. Der Haltung der Kantone in diesem Übergangsstadium gilt meine Untersuchung, und ich habe nicht die Absicht, auf die Entstehung der Bundesverfassung einzutreten, die Anteile der Kantone am Gesamtwerk oder an einzelnen Teilen aufzuzeigen und dem Einfluss einzelner Persönlichkeiten oder der vielen alten und neuen Vorschläge, Ideen und Anregungen nachzugehen, die zu Beginn des Jahres 1848 von liberaler und radikaler Seite auftauchten. Diesen Aspekt der Bundesrevision hat EDGAR BONJOUR in seinem Werk «Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaats» bereits erschöpfend behandelt¹.

Die Verhandlungen der kantonalen Behörden, die Zeitungen und Broschüren und die Volksabstimmungen ergeben ein vielfältiges Bild von der Haltung, die die einzelnen Kantone in der Bundesrevisionsfrage einnahm-

¹ s. a. Rappard, Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948 und die in der Bibliographie genannten Werke von Biaudet, Jaggi und Vischer. – Für die Einflüsse einzelner Politiker s. die in der Bibliographie aufgeführten Biographien.

men. Dabei müssen wir uns allerdings klar sein, dass wir nur das gewissenhaft erforschen können, was sich uns heute als die Einstellung von damals darbietet. All die psychologischen Faktoren, die oft viel stärker als vernunftmässige Überlegungen die Haltung des Bürgers bestimmten, sind zu einem grossen Teil verborgen und unfassbar. Dazu kommt, dass auch die Zeitungen viel stärker die persönliche Meinung der Redaktoren und der einzelnen Mitarbeiter vertraten, als dass sie die Volksmeinung wiedergaben¹. Regionale Berichte und Korrespondentenbeiträge in ausserkantonalen Zeitungen bilden daher wichtige und wertvolle Ergänzungen. – Die Protokolle der kantonalen Behörden sind verschieden ausführlich abgefasst. Teils enthalten sie die Beratungen vollständig, teils sind aber nur die Beschlüsse verzeichnet, so dass sich mancherorts die Stimmung in den Räten nur gerade im Abstimmungsergebnis zeigt. Glücklicherweise liefern aber in dieser Beziehung Zeitungsberichte über die Ratsverhandlungen wertvolle Aufschlüsse und Hinweise.

Die Zeitungen und Protokolle der damaligen Zeit wurden mit unterschiedlicher sprachlicher Sorgfalt abgefasst². Daher war es gegeben, die zitierten Texte der heutigen Rechtschreibung und Zeichensetzung anzupassen und offensichtliche Verschreibungen und Grammatikfehler zu korrigieren. Am Wortlaut der Zitate hingegen wurde nichts verändert.

Von fest ausgebildeten Parteien kann man im Jahr 1848 noch nicht sprechen. Die Begriffe «liberal» und «radikal» wurden weitgehend synonym gebraucht und dienten in der Zeitungspropaganda weniger dazu, die gemässigtere von der stärker unitarischen Richtung zu unterscheiden. Es wird darum für die Bezeichnung der die Bundesrevision unterstützenden Bewegungspartei die im jeweiligen Kanton übliche Bezeichnung gewählt. – Andererseits umfasst der Begriff «konservativ» 1848 verschiedene politische Strömungen: in den protestantischen Kantonen, wo – mit Ausnahme von Basel-Stadt und Genf – die konservative Aristokratie sich zu Beginn der Regeneration aus dem politischen Leben zurückgezogen hatte, nannte man die an den ursprünglichen liberalen Errungenschaften fest-

¹ Weber, Die Schweizerische Presse im Jahre 1848, S. 36–40, 109–110, 126 und 218–219.

² Für die Zeitungen s. Weber, Die Schweizerische Presse im Jahre 1848, S. 145 bis 150.

haltende, sehr protestantisch kirchlich denkende Gruppe «konservativ», und in den katholischen Kantonen galt diese Bezeichnung sowohl für die ehemals sonderbündische, klerikale, der Bundesrevision feindlich gesinnte Partei wie auch für die zur Zusammenarbeit in einem neuen Bundesstaat bereite «Junge Schule». – Die als zwischen den Parteiblöcken vermittelnd gedachte liberal-konservative Bewegung hatte sich im scharfen Meinungskampf nicht behaupten können, und 1848 waren von ihr nur mehr einige wenige Führerpersönlichkeiten übriggeblieben, die aber im politischen Leben ihres Kantons kaum zu Wort kamen¹.

Um die Übersicht etwas zu erleichtern, wurden die Kantone nach geographischen Gesichtspunkten gruppiert. Diese Einteilung ist, wie jede andere Gliederung, bis zu einem gewissen Grad willkürlich. Ich wählte sie vor allem deshalb, weil das politische und wirtschaftliche Denken des Schweizer dieser Zeit in erster Linie kantonal oder regional war und aneinandergrenzende Kantone meistens auch politisch und wirtschaftlich gleiche oder ähnliche Probleme hatten. Eine Ausnahme bilden die Grenzkantone, deren wirtschaftliche, und die Kantone unter liberaler Minderheitsregierung, deren politische Sonderprobleme grösseres Gewicht hatten.

Ein kurzer Überblick über den Bundesvertrag und die Bemühungen zu seiner Revision soll den geschichtlichen Rahmen für das Thema bilden, mit dem sich die folgende Arbeit befasst²:

Die Kritik am Bundesvertrag von 1815 ist so alt wie dieser selbst. Bereits für diejenigen war er eine Enttäuschung, die ihn abgeschlossen hatten, und er wurde bald ein Stein des Anstosses für den fortschrittlich gesinnten Teil der schweizerischen Bevölkerung. – Die konservativen Kantone waren unzufrieden, weil er den Verlust der vor 1798 besessenen Privilegien sanktionierte. Zwar wurden sie später seine eifrigsten Verfechter, doch liegt im Grunde genommen im Abschluss des Sonderbunds das Eingeständnis seines Ungenügens. – Aber auch die Vorkämpfer für Freiheit, Gleichheit und politische Einheit waren enttäuscht, weil ihren Prinzipien nicht oder zu wenig Rechnung getragen worden war. – Selbst im Volk vermochte

¹ s. a. Rimli, Sozialpolitische Ideen der Liberal-Konservativen in der Schweiz (1815–1939), S. 41–52.

² Als Grundlage für diesen Überblick dienten die genannten Werke von Rappard und Bonjour.

der Bundesvertrag von 1815 nicht die Popularität einer goldenen Mittellösung zwischen zwei Extremen zu erlangen: er war von den Vertretern der Regierungen unter ausländischem Druck geschlossen worden, ohne dass das Volk um seine Meinung gefragt worden wäre. Zudem waren seine Bestimmungen zu allgemein gehalten, so dass sie nicht Ansatzpunkt zu einer zumindest wirtschafts- und zollpolitischen Vereinheitlichung werden konnten, eine Schwäche der Schweiz, die der Industrie und Handel treibende Bürger am eigenen Leib bitter erfahren musste.

Das Versagen des Bundesvertrags auf dem Gebiet des Handels und der Wirtschaft und die liberale Regenerationsbewegung, die das nationale Bewusstsein geweckt hatte, gaben den Revisionsbestrebungen zu Beginn der dreissiger Jahre neuen Auftrieb. Allein, das Projekt von 1832/33 fiel der vereinten Opposition von rechts und links zum Opfer: den einen ging die Revision zu weit, den andern zu wenig weit. Zwar verschwand die Revisionsfrage bis 1847 nicht mehr von den Traktanden der Tagsatzung, allein sie wurde in den vierziger Jahren von konfessionellem Hader um Klostersaufhebungen und Jesuitenberufung und vom Sonderbundskonflikt überschattet.

Dass die Bundesrevision aber für die Radikalen nach wie vor ein Anliegen von allergrösster Wichtigkeit blieb, zeigte sich in der grossen Eröffnungsrede des bernischen Regierungspräsidenten Ulrich Ochsenbein vor der in Bern am 5. Juli 1847 versammelten Tagsatzung, als er unter anderem erklärte: «Während sich im ganzen Volke mit geringer Ausnahme das ausgeprägteste Gefühl der Einheit und Nationalität aufschönste und evidenteste kundgibt, sind wir äusserlich und staatlich nur durch ein loses Band verbunden und stellen äusserlich, eben infolge dieses gehaltlosen Bandes, das Bild eines Schiffes dar, welches, zusammengefügt aus wurmstichigen Balken eines frühern Schiffbruchs, ohne Steuerruder und Magnetnadel mühsam und schwerfällig dahintreibt, und, der Möglichkeit beraubt, durch die sturmbewegten Wellen der Zeit in den sichern Hafen geordneter, einheitlicher Staatsverhältnisse zu gelangen, hin und her geschleudert wird durch die unheilvollen Wogen der Leidenschaften, die eben in diesen entfremdenden Zuständen reichliche Nahrung finden.

Hier, o Eidgenossen, hier ist die Wunde, an welcher das Vaterland leidet; hier, Ihr Boten der Stände, hier Hand anzulegen und den Bund in

Einklang zu bringen mit den Forderungen der Zeit, mit den Begriffen und Gefühlen des Volkes, das ist Eure heilige, unabweisbare Pflicht. Die scheinbar endlosen und unüberwindlichen Schwierigkeiten sind mit Entschlossenheit, mit festem Willen, mit reiner Vaterlandsliebe auch hier zu besiegen. Die in den Verfassungen sämtlicher Kantone übereinstimmenden wesentlichsten Grundsätze können und sollen die gerechte Grundlage eines neuen Bundes bilden, welcher auf dieser Basis, und mit möglichster Schonung der Kantonalsouveränität und der Eigentümlichkeit der verschiedenen Stände, eine Gesamteidgenossenschaft darstelle – die sicherste Gewähr für die Erhaltung nationaler Selbständigkeit und für die Durchführung aller Massnahmen, welche eine gediegenere Wohlfahrt des Volkes bezwecken. Und der gegenwärtige Zeitpunkt ist der Verwirklichung dieser höchsten vaterländischen Idee keineswegs ungünstig¹.»

13 Stände stimmten in der Abstimmung vom 16. August dem hohen Gedankenflug von Ochsenbeins Rede zu und beschlossen die Revision des Bundesvertrags von 1815, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf. Ein Ausschuss bestehend aus den Vertretern aller revisionswilligen Stände wurde bestimmt, mit dem Auftrag, Gutachten und Anträge zur Bundesrevision auszuarbeiten. – Doch erst am 17. Februar 1848 begann diese Kommission ihre Arbeiten. Die Tagsatzungsmehrheit betrachtete die Niederwerfung des Sonderbunds offensichtlich als Vorbedingung für eine aussichtsreiche Revision des Bundesvertrags. Nach dem Sonderbundfeldzug ergänzte die Tagsatzung vorerst die Revisionskommission durch die Vertreter der besiegten Stände, nämlich am 10. Januar 1848 durch die Gesandten von Luzern, Freiburg und Wallis, am 20., 28., 31. Januar und am 15. Februar der Reihe nach durch diejenigen von Schwyz, Zug, Uri und Obwalden. Im Verlauf der Kommissionsberatungen, die vom 17. Februar bis zum 8. April dauerten, stiessen auch noch die Abgeordneten von Appenzell A.-Rh. (am 3. März) und Nidwalden (am 6. März) dazu, so dass mit Ausnahme von Appenzell I.-Rh. und Neuenburg schliesslich alle Kantone vertreten waren.

Der von der Revisionskommission ausgearbeitete Entwurf wurde, von einem Bericht der beiden Redaktoren Kern und Druey begleitet, an die

¹ E. A. 1847 I, Beilage lit. B. S. 3–4.

Stände weitergeleitet, damit diese ihn diskutieren und ihre Tagsatzungsgesandten instruieren konnten.

Am 15. Mai trat die Tagsatzung, an der zum erstenmal Gesandte des republikanischen Neuenburg teilnahmen, zusammen, um den vorgelegten Entwurf zu beraten. Nochmals kam es zu einem harten Ringen zwischen den Vertretern der gegensätzlichen kantonalen Instruktionen, doch wurde schliesslich am ursprünglichen Projekt der Revisionskommission nur wenig geändert: Das Militär wurde nicht völlig zentralisiert, denn man überliess dem Bund nur die Ausbildung der Spezialwaffen und der Instruktooren sowie den höhern Militärunterricht; die Lehrerausbildung sollte weiterhin kantonal bleiben; dafür erhielt der Bund die Oberaufsicht über die wichtigen Strassen und die Befugnis, gegen Missbrauch der Pressefreiheit selbst Strafbestimmungen zu erlassen; als neue Bestimmungen wurden das Vereinsrecht, das Verbot für Todesurteile wegen politischer Vergehen, das Jesuitenverbot und die Verantwortlichkeit der Bundesbeamten aufgenommen und Deutsch, Französisch und Italienisch als Nationalsprachen bezeichnet. Die übrigen Abänderungen bestanden zur Hauptsache in inhaltlichen Präzisierungen und sprachlichen oder redaktionellen Verbesserungen. – In der Schlussabstimmung vom 27. Juni nahmen 13 der 22 Kantone den bereinigten Entwurf an, allerdings unter Vorbehalt der Zustimmung von Behörden und Volk.

Im Juli, August und anfangs September fanden die Beratungen in den Grossen Räten und – mit Ausnahme von Freiburg – die Volksabstimmungen über die neue Bundesverfassung statt: 14^{1/2} Kantone (Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf) nahmen sie in der Volksabstimmung an, und für Freiburg stimmte der Grosse Rat zu, ohne das Volk um seine Meinung zu fragen; die übrigen Kantone (Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Tessin und Wallis) verwarfen.

Als sich die Tagsatzung am 4. September 1848 zu ihrer letzten Session versammelte, stellte sich die Frage, ob nun die neue Bundesverfassung tatsächlich angenommen sei. Eine Kommission von 9 Mitgliedern prüfte die ihr zugegangenen Abstimmungsergebnisse, berechnete ca. 169 743 Stimmen für und ca. 71 899 gegen die neue Bundesverfassung und beantragte

in ihren Schlussfolgerungen der Tagsatzung, das von $\frac{2}{3}$ der Kantone und der Schweizer Bevölkerung angenommene neue Grundgesetz der Eidgenossenschaft in Kraft zu erklären. Am 12. September folgte die Tagsatzung mit $16\frac{1}{2}$ Stimmen – Wallis und Tessin stimmten für das Dekret, während der Gesandte von Basel-Land sich «mangels Instruktion» seiner Stimme enthielt – diesen Anträgen und erliess zwei Tage später die Aufforderung an die Kantone, die ihnen zustehenden Wahlen in die eidgenössischen Räte zu treffen. Am 22. September löste sich die letzte eidgenössische Tagsatzung auf, um am 6. November den neugewählten Räten, dem National- und dem Ständerat, Platz zu machen.

«Die erfolgte Neugestaltung unseres staatlichen Grundgesetzes steht als ein äusserst wichtiges Ereignis da, als ein Ereignis, das weit folgenreicher werden wird, als man es auf den einen ersten Blick übersieht. Ein grosser Zeitabschnitt der Schweizergeschichte ist dadurch abgeschlossen, ein neuer, ein wesentlich neuer beginnt. Die Jahrhunderte hindurch bis zur gegenwärtigen Verfassung mit geringem Unterbruch gedauerte Epoche beinahe unbeschränkter Kantonssouveränität liegt hinter uns, die frei aus dem Willen der grossen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung hervorgegangene Epoche grösserer Zentralität, mehrerer Gleichförmigkeit und Übereinstimmung in freisinnigen Grundlagen, festerer Verbindung der einzelnen Teile zu einem organischen Ganzen, näherer Verbrüderung aller Schweizer zu einem Volke nimmt ihren Anfang¹.» Diese Worte des Alterspräsidenten Sidler im Nationalrat beschlossen die Geschichte der alten Eidgenossenschaft; der neue Bundesstaat trat an die Stelle des kraftlos gewordenen Staatenbundes.

¹ «Berner-Zeitung» Nr. 267 (7. November).